19. Wahlperiode

Drucksache **19/3619**

HESSISCHER LANDTAG

10. 08. 2016

Kleine Anfrage

des Abg. Rudolph (SPD) vom 13.07.2016

betreffend Hilfestellung der Hessischen Landesregierung gegenüber den Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei einem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz über die Anpassung der Besoldung und -versorgung in Hessen 2016 - Drucksache 19/3373 - sowie dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu dem oben genannten Gesetzentwurf - Drucksache 19/3581 –

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Vorbemerkung des Fragestellers:

Ein Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2016 - Drucksache 19/3373 - wurde am 10. Mai 2016 in die Gesetzesberatung des Hessischen Landtags eingebracht.

Vorbemerkung des Ministers des Innern und für Sport:

Nach § 24 Abs. 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Staatskanzlei, der Ministerien des Landes Hessen sowie der Landesvertretung Berlin (GGO) ist die Mitwirkung von Ministeriumsangehörigen an Initiativen aus der Mitte des Landtags gestattet. Bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen aus der Mitte des Landtags dürfen diese mit Genehmigung der Ministeriumsleitung mitwirken. § 30 Abs. 2 GGO erlaubt auch eine Teilnahme an Sitzungen der Landtagsfraktionen.

Eine Hilfestellung der Landesregierung bei Gesetzentwürfen von Fraktionen ist üblich und in Anbetracht des Umstands, dass der Hessische Landtag im Gegensatz zu anderen Parlamenten nicht über einen Wissenschaftlichen Dienst verfügt, auch notwendig. Sie kommt selbstverständlich allen Fraktionen auf Anfrage gleichermaßen zugute.

Im Übrigen hat z.B. bereits im Jahr 1997 der damalige SPD-Innenminister Bökel im Rahmen der ersten Lesung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Errichtung des Hessischen Polizeiverkehrsamtes - Drucks. 14/3011 - zur Mitarbeit des Innenministeriums an Fraktionsentwürfen Stellung genommen (Plenarprotokolle 14. Wahlperiode, S. 4365). Er hat u.a. auf die Initiative des Innenministeriums für den späteren Fraktionsentwurf hingewiesen und die Wahl der Fraktionsvorlage mit Zeitgründen erklärt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hat die Hessische Landesregierung den Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beim Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2016 - Drucksache 19/3373 - und dem Änderungsantrag - Drucksache 19/3581 - zugearbeitet bzw. Hilfestellung geleistet?

Frage 2. Wenn ja, wie konkret und in welcher Form hat die Landesregierung beim Gesetzentwurf bzw. Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mitgearbeitet?

Frage 3. Haben Mitarbeiter der Landesregierung an Gesprächen der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN teilgenommen?

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam wie folgt beantwortet:

Wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt, ist eine Mitwirkung von Ministeriumsangehörigen an Initiativen aus der Mitte des Landtags gestattet. Im Rahmen dieser Erlaubnis hat die Landesregierung sowohl bei der Erstellung des Gesetzentwurfs der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/

Eingegangen am 10. August 2016 · Bearbeitet am 11. August 2016 · Ausgegeben am 16. August 2016
Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

DIE GRÜNEN für ein Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2016 - Drucksache 19/3373 - als auch bei der Erstellung des Änderungsantrags - Drucksache 19/3581 - mitgewirkt. Dies beinhaltet auch, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hessischen Landesregierung an fraktionsinternen Sitzungen teilgenommen haben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die in der Vorbemerkung dargelegten Regelungen der GGO bezüglich einer Zusammenarbeit zwischen Landesregierung und Landtag generell und themenunspezifisch gelten. Insofern erklärt sich die Tatsache, dass die obigen Ausführungen inhaltlich nicht von früheren Antworten der Landesregierung auf gleichlautende kleine Anfragen abweichen. Diesbezüglich wird auf die Drucksachen 18/6300, 18/6304, 19/765, 19/767, 19/795, 19/2230 sowie 19/2238 verwiesen.

Frage 4. In welchem zeitlichen Umfang und welche Kosten sind der Landesregierung entstanden, falls sie an der Erarbeitung bzw. Hilfestellung bei dem oben genannten Gesetzentwurf mitgewirkt haben?

Da die GGO entsprechend den Ausführungen in der Vorbemerkung des Ministers des Innern und für Sport die Mitarbeit zulässt, handelt es sich um eine Tätigkeit, welche im Rahmen der regulären Arbeitszeit ausgeübt wird. Aus diesem Grund ist eine detaillierte Darstellung des zeitlichen Umfangs nicht möglich. Zudem sind die entsprechenden Personalkosten mit den monatlichen Bezügen abgegolten, so dass auch eine Kostenangabe für die einzelnen Arbeitsvorgänge nicht möglich ist.

Frage 5. Ist die Landesregierung auch bereit, Oppositionsfraktionen bei der Erstellung von Gesetzentwürfen behilflich zu sein.

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, 1. August 2016

Peter Beuth